Satzung der Schützenbruderschaft St. Michael 1870 Olsberg e.V.

Fassung vom 27. Juni 2025

Präambel

Die Schützenbruderschaft St. Michael 1870 Olsberg e.V. steht in der Tradition der christlichen Sauerländer Schützenbruderschaften mit ihren Leitbegriffen Glaube, Sitte und Heimat.

Wir treten für Werte ein, durch die das Zusammenleben und Wirken in unserer Heimat auf eine menschliche und lebenswerte Weise ermöglicht und erhalten wird. Über alle Konfessionen und Religionen hinweg sind wir ausdrücklich offen für alle, die sich dort zu Hause fühlen, wo der Respekt und die Achtung vor jedem Einzelnen die Basis für ein Miteinander und für Gemeinschaft sind.

In diesem Sinn bedeutet Tradition für die Schützenbruderschaft St. Michael 1870 Olsberg e.V. Gutes und Wertvolles für zukünftige Generationen zu bewahren. Gleichzeitig sind wir offen für die Entwicklungen, die unsere Bruderschaft und die Heimat im Sinne dieser Satzung lebendig und attraktiv machen.

Inhalt

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr 2
§ 2 Zweck und Aufgaben der Schützenbruderschaft 3
§ 3 Mitgliedschaft 4
§ 4 Geschäftsordnung 5
§ 5 Organe der Schützenbruderschaft 6
§ 6 Geschäftsführung 8
§ 7 Königs-/ Kaiserwürde 9
§ 8 Schützenfest 10
§ 9 Auflösung der Schützenbruderschaft 10
§ 10 Datenschutzregelung 11
§ 11 Genehmigung der Satzungsänderung 12

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein trägt den Namen „Schützenbruderschaft St. Michael 1870 Olsberg e.V.“

Die Bruderschaft hat ihren Sitz in Olsberg und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Arnsberg eingetragen.

Sie gehört dem Kreisschützenbund Brilon, dem Sauerländer Schützenbund und dem Schützenkreis Meschede Brilon an. Durch die Mitgliedschaft im Schützenkreis Meschede Brilon ist sie Mitglied im Westfälischen Schützenbund.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben der Schützenbruderschaft

1. Der Verein verfolgt unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigene wirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke sowie für die notwendigen Verwaltungskosten verwendet werden.

   Es darf kein Mitglied, insbesondere kein Vorstandsmitglied, durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft (des Vereins) fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Zur Förderung der ehrenamtlichen Tätigkeit kann der Verein Vergütungen (Übungsleiterpauschale/Ehrenamtspauschale nach § 3 Nr. 26 und Nr. 26a EstG) sowohl an den Vereinsvorstand als auch an Andere im Verein ehrenamtlich Tätige zahlen, wobei die Höhe der Zahlungen nicht unangemessen sein darf. Außerdem darf der Verein zum Ersatz von Auslagen (§ 670 BGB) sowohl an den Vereinsvorstand als auch an Andere im Verein ehrenamtlich Tätige Zahlungen leisten.

2. Die Bruderschaft versteht sich als christlicher Verein. Dies drückt sich unter anderem durch die Teilnahme an besonderen kirchlichen Veranstaltungen, dem Patronatsfest und der Schützenmesse aus.

3. Die Bruderschaft gliedert sich in die Abteilungen Brauchtum und in die Sportschützenabteilung.

   a. Die Abteilung Brauchtum hat sich der Heimat- und Brauchtumspflege verschrieben. Durch das jährliche Schützenfest und die Durchführung weiterer Veranstaltungen in der Gemeinde werden der Gemeinsinn und das Zusammenleben gefördert und gestärkt. Durch die Teilnahme an anderen Traditionsfesten in und außerhalb der Gemeinde, die ebenfalls dem Zweck der Erhaltung und Förderung des Brauchtums dienen, soll das Gemeinschaftsgefühl und die Zusammenarbeit mit anderen örtlichen, aber auch überörtlichen Vereinen und Gruppierungen gefördert werden.

   b. Die Schützenbruderschaft fördert den Schießsport im Jugend- und Erwachsenenbereich durch die Ausbildung von Sportschützen in der Sportschützenabteilung der Bruderschaft sowie durch deren Teilnahme an Wettkämpfen und Meisterschaften.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Aufnahme

   Mitglied in der Abteilung Brauchtum kann jede männliche Person ab dem vollendeten 16. Lebensjahr werden. Die Mitgliedschaft in der Abteilung Brauchtum begründet keine Mitgliedschaft in der Sportschützenabteilung.

   In der Sportschützenabteilung kann jede Person ab dem vollendeten 12. Lebensjahr Mitglied werden. Die Mitgliedschaft in der Sportschützenabteilung begründet keine Mitgliedschaft in der Abteilung Brauchtum.

   Die Mitglieder erkennen die Präambel und die Satzung der Bruderschaft an und müssen sich der hierin benannten Werte verpflichtet fühlen.

   Über die Aufnahme entscheidet der vertretungsberechtigte Vorstand.

2. Rechte und Pflichten der Mitglieder

   Jedes Mitglied hat das Recht an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen.

   Jedes Mitglied hat die Pflicht:

   a. das Vereinseigentum auch für spätere Generationen in einem ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten;
   b. zur Zahlung eines jährlichen Beitrags, der durch die Mitgliederversammlung festgelegt und in der Geschäftsordnung konkretisiert wird. Der Jahresbeitrag ist bis zum Beginn des Schützenfestes des jeweiligen Beitragsjahres zu entrichten;
   c. den Anordnungen des Vorstands bei allen Veranstaltungen der Bruderschaft Folge zu leisten.

3. Beendigung der Mitgliedschaft

   Die Mitgliedschaft endet durch

   a. schriftliche Abmeldung / Kündigung beim Vorstand;
   b. automatischen Ausschluss, wenn das Mitglied den Beitrag 2 Jahre in Folge nicht gezahlt hat;
   c. Ausschluss, wenn das Mitglied die Satzung grob verletzt oder in anderer Weise der Bruderschaft und / oder dem Vorstand Schaden zugefügt hat. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des vertretungsberechtigten Vorstands mit einfacher Stimmenmehrheit nach vorheriger schriftlicher oder mündlicher Anhörung des betroffenen Mitglieds. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung die des 2. Vorsitzenden;
   d. Tod.

   Alle Rechte, die dem Mitglied zustehen, gehen mit Beendigung der Mitgliedschaft verloren.

§ 4 Geschäftsordnung

1. Neben der Satzung bildet die Geschäftsordnung die rechtliche Grundlage der Schützenbruderschaft. Die Geschäftsordnung ergänzt und konkretisiert die Satzung und darf nicht im Widerspruch zu ihr stehen.

2. Die Geschäftsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.

§ 5 Organe der Schützenbruderschaft

Organe der Schützenbruderschaft sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

1. Mitgliederversammlung (Generalversammlung)

Die Mitgliederversammlung ist das wichtigste Organ der Bruderschaft. Sie wählt die Vorstandsmitglieder und fasst Beschlüsse über Änderungen von Satzung und Geschäftsordnung der Bruderschaft sowie über Änderungen des Erbbaurechtsvertrages zwischen der Stadt Olsberg und der Schützenbruderschaft St. Michael 1870 Olsberg e.V. vom 11. März 1968.

Die ordentliche Mitgliederversammlung (Generalversammlung) findet jährlich möglichst im Frühjahr unter der Leitung des 1. Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung unter der Leitung des 2. Vorsitzenden statt.

Die Einladung erfolgt durch Information auf der Homepage der Bruderschaft (www.sankt-michael-olsberg.de) unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens 14 Tage vor der Versammlung.

Teilnahmeberechtigt, stimmberechtigt und wählbar sind alle Mitglieder der Schützenbruderschaft. Anträge zu Tagesordnungspunkten der Mitgliederversammlung müssen 7 Tage vorher schriftlich beim vertretungsberechtigten Vorstand eingehen. Anträge, die Änderungen der Satzung betreffen, müssen bis spätestens 15. Januar beim vertretungsberechtigten Vorstand schriftlich eingereicht werden.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn die Einladung ordnungsgemäß erfolgt ist. Die Versammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen per Handzeichen. Stimmenthaltungen sind zulässig.
Jedes Mitglied kann in der Versammlung eine geheime Abstimmung beantragen. Über diesen Antrag zur Abstimmung per Stimmzettel wird per Handzeichen mit einfacher Mehrheit entschieden.
Zur Änderung des Erbbaurechtsvertrages ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Zu Beginn der Versammlung wird ein Mitglied des vertretungsberechtigten Vorstands mit der Protokollführung beauftragt. Ein Ergebnisprotokoll wird in der nächsten Mitgliederversammlung verlesen. Das ausführliche Protokoll liegt in der Versammlung zur Einsicht aus. Beide Protokolle werden vom 1. Vorsitzenden oder 2. Vorsitzenden und dem Protokollführer unterschrieben.

Mitglieder, die nicht an der Mitgliederversammlung teilgenommen haben, sind an deren Beschlüsse gebunden.

In dringenden Fällen kann der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende eine außerordentliche Versammlung einberufen.

Dem schriftlichen Antrag von mindestens 50 Mitgliedern auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung ist seitens des Vorstands binnen 2 Monaten Folge zu leisten.

2. Vorstand

An der Spitze der Bruderschaft steht der Schützenvorstand. Er besteht

a. aus dem vertretungsberechtigten Vorstand
(im Folgenden auch: geschäftsführender Vorstand):

- Erster Vorsitzender (Oberst)
- Zweiter Vorsitzender (Major)
- Mindestens zwei weitere Vorstandsmitglieder (Hauptmänner)

Vorstand und Vertreter des Vereins im Sinne des § 26 BGB ist der geschäftsführende Vorstand. Vertretungsberechtigt sind der 1.Vorsitzende mit einem weiteren Mitglied des geschäftsführenden Vorstands oder der 2. Vorsitzende mit einem weiteren Mitglied des geschäftsführenden Vorstands.

Der geschäftsführende Vorstand kann dem 1.Vorsitzenden, im Falle dessen Verhinderung einem anderen Mitglied des geschäftsführenden Vorstands, Verhandlungsvollmacht erteilen.

Die weiteren Aufgaben des geschäftsführenden Vorstands sind in der Geschäftsordnung geregelt und delegiert.

Der geschäftsführende Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der finanziellen Situation des Vereins beschließen, dass Externe, Mitglieder und Vorstände eine Vergütung auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung (Ehrenamtspauschale/Übungsleiterpauschale) erhalten.

b. aus dem erweiterten Vorstand:

Die Zusammensetzung, die Positionen und die Aufgaben werden in der Geschäftsordnung geregelt und erläutert.

Vorstandsmitglieder werden in der Mitgliederversammlung zur Wahl vorgeschlagen und von dieser auf drei Jahre gewählt. Der geschäftsführende Vorstand steht dabei jährlich in möglichst gleichen Teilen zur Wahl, wobei der 1. und der 2. Vorsitzende immer abweichende Wahlperioden haben sollen. Kürzere abweichende Wahlperioden sind zulässig.

Der geschäftsführende Vorstand bleibt auch nach Ablauf der satzungsmäßigen Amtszeit so lange im Amt, bis entweder ein neuer geschäftsführender Vorstand gewählt ist und das Amt angenommen hat oder der Vorstand von der Mitgliederversammlung abberufen wurde. Dies gilt auch für einzelne Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands. Der Rücktritt aus dem geschäftsführenden Vorstand nach §671 BGB ist zulässig und muss schriftlich erfolgen.

Falls spezielle Aufgaben dies erfordern, kann der geschäftsführende Vorstand weitere Vorstandsmitglieder für den erweiterten Vorstand ernennen. Diese werden durch die nächstfolgende Mitgliederversammlung bestätigt. Die Wahrnehmung mehrerer Ämter durch eine Person ist ebenfalls möglich.

Bestimmte Vorstandspositionen, für die eine besondere Qualifikation oder ein fachlicher Nachweis erforderlich ist (z.B. Schießmeister), werden der Versammlung durch den Vorstand vorgeschlagen. Diese Vorstandsmitglieder werden durch die Versammlung nicht gewählt, sondern bestätigt. Der Versammlung ist dies durch den Wahlleiter jeweils vor der Bestätigung zu erläutern. Die Bestätigung ist nicht befristet, das Ausscheiden von bestätigten Vorstandsmitgliedern wird in der nächsten Mitgliederversammlung bekannt gegeben.

Kein Mitglied soll das Amt, wozu es gewählt wird, abschlagen. Derjenige, welcher bereits einmal als Vorstandsmitglied gewählt war, kann seine Aufstellung zur Wahl ablehnen.

§ 6 Geschäftsführung

Die Geschäfts- und Kassenführung obliegt dem geschäftsführenden Vorstand der Bruderschaft.
Zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer prüfen die ordnungsgemäße Kassenführung und geben der Mitgliederversammlung über das Prüfungsergebnis Bericht. Bei Nichtbeanstandung stellen die Kassenprüfer an die Mitgliederversammlung den Antrag, dem Vorstand Entlastung zu erteilen.

Die Kassenprüfer, die nicht Mitglied des Vorstandes sein dürfen, werden auf 2 Jahre gewählt. In jedem Jahr wird ein Kassenprüfer neu gewählt. Eine Wiederwahl ist nicht zulässig.

§ 7 Königs-/ Kaiserwürde

Der König / das Königspaar hat eine Vorbildfunktion und repräsentiert die Bruderschaft in besonderem Maße. Die Rechte und Aufgaben sind in der Geschäftsordnung geregelt.

Voraussetzungen für die Teilnahme am Vogelschießen:

a. Schützenkönig

   Zur Teilnahme am Vogelschießen zur Erlangung der Königswürde sind alle Mitglieder der Abteilung Brauchtum berechtigt, die das 21. Lebensjahr vollendet haben, bereits 3 Jahre Mitglied der Schützenbruderschaft sind und den Jahresbeitrag entrichtet haben.

b. Schützenkaiser

   In regelmäßigen Abständen, die in der Geschäftsordnung festgelegt sind, ermitteln die anwesenden ehemaligen Schützenkönige und der amtierende Schützenkönig der Bruderschaft mit einem Vogelschießen den Schützenkaiser.

c. Jungschützenkönig
   Zur Teilnahme am Vogelschießen sind alle Mitglieder der Abteilung Brauchtum ab dem 18. Lebensjahr bis zu dem in der Geschäftsordnung geregelten Höchstalter berechtigt.

Das Vogelschießen wird gemäß den Auflagen der Ordnungsbehörde und der geltenden gesetzlichen Bestimmungen durchgeführt.

Die Königs- / Kaiserwürde erlangt derjenige Schütze, bei dessen Schuss der letzte Rest des Schützenvogels von der Stange fällt. Über die Gültigkeit des Königs- / Kaiserschusses entscheidet in Zweifelsfragen der geschäftsführende Vorstand.

Vizekönig ist derjenige, der als letzter Schütze vor dem neuen König einen gültigen Schuss abgegeben hat. Ist der König verhindert, so hat der Vizekönig die Pflicht, den König zu vertreten. Beim Kaiserschießen wird kein Vizekaiser und beim Jungschützenfest kein Vizejungschützenkönig ermittelt.

Die Proklamation der neuen Würdenträger erfolgt durch den 1. Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden. Bei der Proklamation ist auch der Name des Vizekönigs zu nennen.

§ 8 Schützenfest

Das Schützenfest mit Vogelschießen findet jedes Jahr am 3. Wochenende nach Pfingsten statt. In Ausnahmefällen entscheidet der Gesamtvorstand über eine abweichende Regelung.

Das Fest soll in traditioneller Weise, in würdiger Form, zu überschaubaren Kosten und in zeitgemäßer Art gefeiert werden. Dabei ist darauf zu achten, dass insbesondere die Kosten für die Königswürde und das Königsjahr in einem angemessenen Rahmen bleiben.

Weiteres regelt die Geschäftsordnung.

§ 9 Auflösung der Schützenbruderschaft

Die Auflösung der Schützenbruderschaft kann erst erfolgen, wenn der geschäftsführende Vorstand ausschließlich zu diesem Zweck eine Mitgliederversammlung einberuft und diese die Auflösung und den Verwendungszweck des Vermögens mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen bestätigt.

Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die Ihren Sitz und Zweck in der Stadt Olsberg, Ortsteil Olsberg hat, zwecks Verwendung für die Förderung der Jugend- und Altenhilfe in der Gemeinde Olsberg.

Im Gegenzug übernimmt diese juristische Person des öffentlichen Rechts bzw. steuerbegünstigte Körperschaft die Aufbewahrung des ideellen Eigentums der Schützenbruderschaft St. Michael 1870 Olsberg e.V. wie wichtige Aktenordner, Fahnen, Orden und Ehrenzeichen wie Königsketten, Ordenskästen usw.

§ 10 Datenschutzregelung

Mit dem Beitritt erkennt das Mitglied die Datenschutzregelung an und erklärt sich einverstanden, dass die im Zusammenhang mit der Mitgliedschaft benötigten personenbezogenen Daten unter Berücksichtigung der Vorgaben des DSGVO per EDV für den Verein erhoben, verarbeitet und genutzt werden. Ohne dieses Einverständnis kann eine Mitgliedschaft nicht eingegangen werden. Nach Ausscheiden des Mitglieds durch Kündigung oder Ausschluss werden sämtliche personenbezogene Daten spätestens nach 10 Jahren gelöscht.

Der Verein benötigt zur Erfüllung seiner Zwecke die personenbezogenen Daten seiner Mitglieder (mindestens Name, Vorname, vollständige Anschrift, Geburtsdatum, Geburtsort, IBAN-Nummer, BIC, Kontoführende Bank) und erhebt die Daten regelmäßig mit bzw. in der Beitrittserklärung. Unter Beachtung der Regelungen der EU-Datenschutzgrundverordnung werden personenbezogene Daten im Verein verarbeitet.
Jeder hat das Recht auf Auskunft über die über seine Person gespeicherten Daten, Berichtigung der Daten, sofern diese unrichtig sind, Sperrung der Daten, wenn deren Richtigkeit nicht feststeht, Löschung der Daten, wenn die Speicherung unzulässig war oder unzulässig wird (z.B. Beendigung der Mitgliedschaft), Bereitstellung dieser Daten in einem gängigen Format (§ 20 DSGVO).

Mit dem Beitritt erklärt sich das Mitglied ebenfalls einverstanden, dass Fotos von Veranstaltungen der Bruderschaft, auf denen das Mitglied abgebildet ist, im Rahmen von Veröffentlichungen der Bruderschaft, z.B. auf der Homepage oder in Festschriften veröffentlicht werden. Jedes Mitglied hat das Recht, der Veröffentlichung zu widersprechen, es sei denn, die Veröffentlichung wäre nach § 23 des Gesetzes betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie auch ohne Zustimmung zulässig.

§ 11 Genehmigung der Satzungsänderung

Die vorstehenden Paragrafen dieser Satzung sind in der Mitgliederversammlung vom 27.06.2025 der Schützenbruderschaft St. Michael 1870 Olsberg e.V. den Mitgliedern deutlich zur Kenntnis und Abstimmung vorgelegt worden. Die Änderungen wurden mit der erforderlichen Mehrheit genehmigt. Dies wird durch die Unterschriften der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands dokumentiert.

Olsberg, den 27. Juni 2025

_____ _____

Tobias Klauke – 1. Vorsitzender Oliver Henke – 2. Vorsitzender

_____ _____

Volker Isenberg – Adjutant Jonas Busch – Geschäftsführer

_____ _____

Frank Engelhardt – Schriftführer Jens Köster – Schützenmeister

_____ _____

Andre Regeler – Rendant Julius Hilbich – Hauptmann

_____

Frank Höhle - Hauptmann